Discgolf-Abteilung im Deutschen Frisbeesport-Verband e.V.

www.frisbeesportverband.de www.discgolf.de



Discgolf-Abteilung im Deutschen Frisbeesport-Verband e.V. W. Szybalski * Grevener Straße 144 * 48159 Münster

Frisbeesport-Landesverbände und Vereine des Regionalverbundes

DFV-Vorstand und Geschäftsstelle

Münster, 3. Februar 2016

Einladung zur Delegiertenversammlung der Discgolf-Abteilung des DFV

am Samstag, dem 5. März 2016, 10 Uhr, in Rüsselsheim (Bootshaus, An der Festung 2, 65428 Rüsselsheim am Main)

Liebe Landesverbands- und Vereinsvorstände, liebe Delegierte der Frisbeesport-Landesverbände und des Regionalverbundes, lieber Bundesvorstand.

ich lade Euch herzlich zur Abteilungsversammlung 2016 der Discgolfer ein. Ich schlage im Namen der Abteilungsleitung Discgolf folgende Tagesordnung vor:

- 1. Begrüßung und Eröffnung, Wahl des Protokollführers
- 2. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung am 7. März 2015
- 3. Grußworte
- 4. Bericht des Abteilungsvorstandes mit Aussprache (Werner Szybalski)
- 5. Bericht der Kassenprüfer und ggf. Entlastung des Vorstandes
- 6. Feststellung des neuen Delegiertenschlüssels
- 7. Teilung der weltweiten Discgolfs? (PDGA verlässt WFDF / Einführung WorldTour / Veränderungen bei der EuroTour)
 - a. Sachstandsbericht (Frank Hellstern)
 - b. Anträge zur Beschlussfassung
 - c. Änderungen in der Ordnungen der DGA
- 8. Satzungsänderungen
- 9. Änderungen in der Spielordnung (zum 1. November 2016)
 - a. Winterpause für die GermanTour (Wolfgang Kraus)
 - b. Übertragung der Verantwortung für C-Turniere auf die Landesverbände
 - c. Änderung der Juniors-Divisionen (Wolfgang Kraus)
 - d. Änderung der Altersstruktur der Oldie-Divisionen
 - e. Festsetzung der Startgebühren und Abgaben für DFV-BV-Turniere
 - f. Qualifikation für Deutsche Meisterschaft, GT-Major und B-Turniere
 - g. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für DFV-Turnierverantwortliche
 - h. Versicherungsnachweis (Veranstalterhaftung und Sportlerversicherung) für DFV-Vereine mit Discgolfern und ohne LSB-Mitgliedschaft
 - i. Alkoholverbot und Nikotinkonsumeinschränkung bei DFV-Turnieren
 - j. sonstige Anträge

BIC: BRLADE21ROB

10. Wahlen

- a. Wahlleiter
- b. geschäftsführende Abteilungsleitung (Leiter, Stellvertreter, Geschäftsführer, Kassierer, Sportdirektor)
- c. erweiterte Abteilungsleitung (Frauen- und Mädchen, Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung, Breitensport, EDGF, . . .)
- d. Kassenprüfer
- 11. Haushalt 2016
- 12. Zusammenschluss der Frisbeejugend, Ultimate-Jugend und Discgolf-Jugend
- 13. sonstige Anträge
- 14. Schlussworte und Verabschiedung

Auszüge aus der Geschäftsordnung der DGA des DFV

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der DGA im DFV. Die Delegiertenversammlung tagt jährlich, grundsätzlich am ersten März-Wochenende eines jeden Jahres. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Zur Delegiertenversammlung sind die Mitgliedsverbände und die Organe der sonstigen Delegierten sowie die Einzelspielervereinigung schriftlich (per Email) mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit sowie der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung einzuladen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung (§ 7 Ziff. 3), den Delegierten der Landesverbände / Regionalarbeitskreise (§ 7), des Jugendausschusses (§ 9) und dem Vertreter der Einzelspielervereinigung. Nicht wiedergewählte oder abgewählte Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben Delegierte der Versammlung, die die Nicht- oder Abwahl durchgeführt hat. Die Anzahl der sonstigen Delegierten regeln die angegebenen Paragrafen dieser Abteilungsordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung dieser Abteilungsordnung, die Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Abteilung, die Wahl und Entlastung der Abteilungsleitung, die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichtes der Abteilungsleitung, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Verabschiedung des Haushaltsplans für das jeweils laufende Jahr sowie die Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung der DGA im DFV findet statt, wenn die Abteilungsleitung dies mehrheitlich für notwendig hält oder wenn fünf Landesverbände dies begründet und mit einem Vorschlag für eine Tagesordnung versehen schriftlich verlangen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss der Abteilungsleitung oder Antragstellung der Landesverbände durchzuführen. Die Ziffern dieses Paragrafen gelten entsprechend.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Abteilungsleiter, seinem Vertreter oder dem Geschäftsführer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt aus dem Kreis der Delegierten einen Protokollführer. Das Protokoll muss der Abteilungsleitung vom Protokollführer innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Der Beschlussvorschlag muss so formuliert sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten. Änderungsanträge können von Mitgliedern bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet gestellt werden. Änderungsanträge durch anwesende Delegierte zu Beschlussvorlagen sind bis zur Abstimmung möglich. Beschlussvorlagen können nach der Abstimmung frühestens wieder auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 5 Delegierte

- (1) Delegierte der Landesverbände und der Regionalkonferenzen werden gemäß dem Schlüssel nach Ziffer 2 entsandt. Der Jugendausschuss kann bis zu drei Delegierte entsenden. Die Einzelspielervereinigung entsendet einen Delegierten. Die Präsidien der Landesverbände, die Leiter der Regionalkonferenzen, der Jugendausschuss und die Einzelspielervereinigung benennen gegenüber der
 Abteilungsleitung bis zum 31. Januar des Versammlungsjahres die Delegierten und Ersatzdelegierten. Eine Emailanschrift der Delegierten und Ersatzdelegierten ist anzugeben.
- (2) Die Landesverbände entsenden pro angefangene 50 Mitglieder je einen Delegierten. Übersteigt die Anzahl der Discgolfer der Mitgliedsvereine der DGA die Zahl 1000, verringert sich die Delegiertenzahl ab der Folgeversammlung auf einen Delegierten pro 100 Discgolfer. Je weitere 1000 Discgolfer erhöht sich der Schwellenwert für einen Delegierten um 50. Diese Veränderungen muss die jeweilige Delegiertenversammlung im Protokoll der Versammlung festhalten, damit sie bei der Folgeversammlung in Kraft tritt.
- (3) Die Fahrtkosten der Delegierten tragen für ihre Delegierten die Landesverbände. Die Delegiertenversammlung beschließt eine Fahrkostenumlage, die eine möglichst gleiche Verteilung der Fahrtkosten der Landesverbände auf alle Mitgliedsvereine beinhaltet.
- (4) Die Delegierten der Abteilungsleitung, des Jugendausschusses und die Kassenprüfer, sofern sie nicht Delegierte eines Landesverbandes sind, sowie geladenen Gäste erhalten Fahrtkosten aus dem jeweiligen Etat der entsprechenden Verbandsorgane.
- (5) Die sonstigen Kosten (z.B. Übernachtung) tragen die Landesverbände für ihre Delegierten und die DGA für die in Ziffer 3 genannten Personen.
- (6) Die Einzelspielervereinigung trägt die Kosten für ihren Delegierten.